



Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
Telefon: 0951/833-0
Fax: 0951/833-1830
Bayer. Landesbank Genoz. München
Kto.Nr.: 24 919 (BLZ 700 500 00)

RA	EINGEGANGEN
SB	29. JAN. 2006
CTS	RECHTSANWÄLTE

3 T 1/06
XVII 0797/05 AG Bamberg

Landgericht Bamberg

BESCHLUSS
der 3. Zivilkammer des
Landgerichts Bamberg

vom 17.1.2006

RA	EINGEGANGEN
SB	29. JAN. 2006
CTS	RECHTSANWÄLTE

In der Betreuungssache

Petra Heller, geb. 06.07.1963, wohnhaft Greiffenbergstraße 33,
96052 Bamberg

- Betroffene /
Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtete:

Rechtsanwälte Ulrich Cornelius u.
Koll., Flandrische Straße 2, 50674
Köln, Gz.: VW361/04TH06

wegen

Betreuung

hier: Beschwerde gegen die Anord-
nung der Begutachtung durch
einen Sachverständigen

1. Die Beschwerde gegen die Anordnung der Einholung eines Sachverständigengutachtens wird verworfen.
2. Der Beschwerdewert wird auf 500,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Auf Anregung des Amtsgerichts - Familiengericht - Bamberg leitete das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg ein Verfahren zur Prüfung, ob hinsichtlich der Betroffenen die Notwendigkeit für die Errichtung einer Betreuung vorliegt, ein.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg hat auf Antrag des Stadtjugendamtes der Stadt Bamberg der Betroffenen das Personensorgerecht für deren Sohn entzogen. In diesem Verfahren liegt eine Stellungnahme des Leitenden Medizinaldirektors Dr. Strauch vom Landratsamt Bamberg - Abteilung Gesundheitswesen - vom 28.07.2004 vor. In dieser wird u.a. das auffällige Verhalten der Betroffenen in Bezug auf die Ausübung der Personensorge für ihren Sohn im Zusammenhang mit der Sorge um seinen Gesundheitszustand und seiner Entwicklung geschildert. Es wird auch der Verdacht geäußert, dass die Betroffene an einer Form des sog. "Münchhausen-by-proxy-Syndrom" leidet. Ferner wurde in diesem Verfahren Prof. Dr. Rascher, Direktor der Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche des Universitätsklinikums Erlangen, als Sachverständiger beauftragt. In dessen Klinik wurde auch der Sohn der Betroffenen untersucht. In seinem Gutachten vom 18.08.2004 äußert der Sachverständige Prof. Dr. Rascher, dass die Betroffene ihre medizinischen und psychischen Probleme im Zusammenhang mit einer erlittenen Borreliose auf ihren Sohn überträgt und ihr Verhalten in Bezug auf ihren Sohn danach ausrichtet. In einer weiteren Stellungnahme

vom 13.09.2004 führt er aus, dass zwar ein klassisches Münchhausen-by-proxy-Syndrom bei der Betroffenen nicht vorliegt, wohl aber eine psychische Störung, die zu einer schweren Form der Kindesmisshandlung durch ständige Medikamentenverabreichung an ihren Sohn führt. Auch im Gutachten der Dipl. Psychologin Jäger vom 22.11.1999, das für das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg erstellt wurde, wird festgestellt, dass die Betroffene im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verhaltens ihres Sohnes eine feste Meinung in Bezug auf die Ursache hat und dafür infrage kommende alternative Ursachen kategorisch ablehnt. In dem Gutachten wird auch dargestellt, dass nach Auffassung der Sachverständigen bei der Betroffenen eine ungenügende Fähigkeit zum Ausdruck kommt, zwischen der eigenen Person und der ihres Kindes mit seinen eigenständigen Interessen und Bedürfnissen zu unterscheiden.

Mit Verfügung vom 10.11.2005 hat das Amtsgericht Prof. Dr. Dr. Dipl. Psychologe Wilfried Günther von der Nervenklinik Bamberg damit beauftragt, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob die medizinischen Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Betreuung vorliegen.

Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 29.11.2005, eingegangen beim Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg am 30.11.2005 hat die Betroffene Beschwerde gegen die Entscheidung, ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen einzuholen, eingelegt und beantragt, die Anordnung der Begutachtung aufzuheben.

Zur Begründung trägt die Betroffene vor, dass kein Anlass für die Annahme bestehe, dass sie an einer psychischen Krankheit leide. Die vom Amtsgericht zur Begründung herangezogenen

Gutachten seien vor ca. 1 1/2 Jahren bzw. im Jahr 1999 erstellt worden, so dass hieraus sich kein Anlass ergebe, ein Gutachten einzuholen. Prof. Dr. Rascher habe die Betroffene auch niemals gesehen und untersucht. Auch Dr. Strauch habe die Betroffene nur anlässlich eines Gespräches gesehen, jedoch keine Untersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich der Behandlung ihres Sohnes habe sich die Betroffene stets nur nach ärztlichen Anweisungen und Therapieempfehlungen gerichtet. Briefkontakte zu ihrem Sohn unterhalte sie deshalb derzeit nicht, weil ihre Briefe vom Jugendamt zensiert würden. Dass sie sich an die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Entzug des Sorgerechts gewendet habe, begründe keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie an einer psychischen Krankheit leide. Sie habe auch eine Vorsorgevollmacht erteilt, so dass sich die Anordnung einer Betreuung erübrige.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beschwerdeführerin wird auf die Schriftsätze ihres Verfahrensbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen. Ferner wird hinsichtlich des Inhaltes der vorgenannten Gutachten auf die in der Akte befindlichen Kopien Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 30.12.2005 nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Gründe des Beschlusses vom 30.12.2005 Bezug genommen.

In dem Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 06.01.2006 trägt die Beschwerdeführerin weiter vor, dass sich aus der psychiatrischen Stellungnahme des Dr. med. Mario Gmür aus Zürich vom 14.12.2005 ergebe, dass sie an keiner psychischen Krankheit oder Persönlichkeitsstörung leide.

Zur Begründung legt die Betroffene den psychiatrischen Bericht des Dr. med. Mario Gmür vom 14.12.2005 vor, auf den hinsichtlich dessen Inhaltes Bezug genommen wird.

II.

Die Beschwerde der Betroffenen gegen die Anordnung der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Die Anordnung der Einholung eines Gutachtens und die Beauftragung eines Sachverständigen als solche sind keine anfechtbaren Verfügungen gem. § 19 Abs. 1 FGG (BayObLG FamRZ 03, 189; 01, 707; 00, 249; OLG Stuttgart FGPrax 03, 72; OLG Köln OLGR 01, 326, jeweils m.w.N.).

Nach dem Gesetz darf ein Betreuer erst bestellt werden, wenn ein Gutachten eines Sachverständigen über die Erforderlichkeit einer Betreuung eingeholt worden ist (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 FGG). Die Anordnung der Einholung eines solchen Gutachtens stellt eine Zwischenverfügung dar. Solche Verfügungen sind nicht mit der Beschwerde nach § 19 FGG anfechtbar. Eine solche Anordnung ist nur anfechtbar, wenn die angeordnete Maßnahme unmittelbar in die Rechte des Betroffenen eingreift, insbesondere von ihm ein bestimmtes Verhalten verlangt, und zwar in so erheblicher Weise, dass ihre selbständige Anfechtbarkeit geboten ist (BayObLG, FamRZ 03, 189; 01, 707 m.w.N.).

Die Anordnung des Amtsgerichts vom 10.11.2005 greift nicht in derartiger Weise in die Rechte der Betroffenen ein. Vielmehr ordnet sie lediglich die Erholung eines weiteren Gutachtens an. Es handelt sich hierbei um eine vom Gesetzgeber ausdrücklich und zwingend vorgegebene Maßnahme zur Sachverhaltsermittlung. Zu ihrer Durchführung kann gem. § 68 b Abs. 3 Satz 1 FGG, falls dies erforderlich wird, das Gericht anordnen, dass die Betroffene zur Vorbereitung des Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Diese Anordnung ist gem. § 68 b Abs. 3 Satz 1 FGG nicht anfechtbar. Wenn der Gesetzgeber anordnet, dass diese Durchsetzungsmaßnahmen nicht angreifbar sind, so folgt daraus, dass die bloße Anordnung der Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen erst recht keinen erheblichen Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt. Von einem erheblichen Eingriff in ihre Rechte kann damit nicht gesprochen werden. Die Anordnung der Gutachtenseinholung ist damit keine anfechtbare Zwischenverfügung (vgl. BayObLG a.u.O. m.w.N.). Die Notwendigkeit der Begutachtung durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen ergibt sich, auch wenn die Betroffene nunmehr ein Gutachten des Dr. Gmür vom 14.12.2005 vorlegt, aus der sich gem. § 12 FGG ergebenden Pflicht zur vollständigen und umfassenden Sachverhaltsaufklärung. Der psychiatrische Bericht des Dr. Gmür vom 14.12.2005 lässt diese Notwendigkeit der Sachverhaltsaufklärung nicht entfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Privatgutachten handelt, das allein nicht ausreichend ist, um ein objektives Bild der Tatsachen zu schaffen. Hierzu ist ein neutrales, im Ergebnis völlig offenes Gutachten eines vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen das am besten geeignete Mittel. Es liegt auch im Interesse der Betroffenen, dass anhand eines solchen Gutachtens geklärt wird, ob eine Betreuung überhaupt und, wenn ja, in welchem Umfang, zum Wohle der

Betreuten erforderlich ist. Eine Rechtsverletzung würde sich für die Betroffene eher dann ergeben, wenn das Gericht ohne ausreichende Aufklärung des Sachverhaltes eine Entscheidung treffen würde.

Der gegenteiligen Auffassung des Kammergerichts Berlin (vgl. KG FamRZ 02, 970; 01, 311) folgt die Kammer in Übereinstimmung mit der Rechtsmeinung des BayObLG nicht. Zwar gewährt Art. 19 Abs. 4 GG dem Einzelnen ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutz (vgl. BVerfG NJW 97, 2163). Dies besagt aber nicht, dass gegen jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Art. 19 Abs. 4 GG fordert keinen Instanzenzug (BVerfG NJW 96, 185). Diese Vorschrift fordert nur, dass der Einzelne seine Rechte tatsächlich wirksam durchsetzen kann und die Folgen staatlicher Eingriffe im Regelfall nicht ohne fachgerichtliche Prüfung zu tragen hat (BVerfG NJW 97, 2163). Eröffnet das Prozessrecht eine weitere Instanz, so wird durch Art. 19 Abs. 4 GG eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewährleistet (vgl. BayObLG a.a.O. m.w.N.). Die Anordnung einer Begutachtung wird durch einen Richter getroffen, so dass dem Erfordernis einer fachgerichtlichen Kontrolle Genüge getan ist. Aus § 68 b Abs. 3 Satz 2 FGG ergibt sich, dass der Gesetzgeber diese gerichtliche Kontrolle sogar in Fällen, in denen der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht oder durch die zuständige Behörde zur Untersuchung vorgeführt werden soll, als ausreichend angesehen hat. Diesem gesetzgeberischen Willen würde es widersprechen, wenn die wesentlich weniger einschneidende Maßnahme der bloßen Anordnung eines Gutachtens einer höheren Kontrolle bedürfte (vgl. BayObLG a.a.O. m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze, denen die Kammer folgt, stellt daher die Anordnung einer Begutachtung durch einen Sachverständigen keine mit der Beschwerde anfechtbare Zwischenentscheidung dar. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Auch soweit die Rechtsprechung in Fällen greifbarer Gesetzeswidrigkeit ausnahmsweise eine gesetzlich nicht vorgesehene "außerordentliche" Beschwerde zulässt, führt dies hier nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde. Hierzu müsste die angegriffene Beweisanordnung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar sein, weil sie jeder Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. BayObLG FamRZ 00, 249). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. § 68 b FGG sieht vielmehr die Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen ausdrücklich und zwingend vor. Darüber hinaus ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass geklärt werden muss, ob eine Notwendigkeit der Betreuung für die Betroffene besteht. In dem Verfahren vor den Familiengerichten haben sachverständige Personen - der leitende Medizinaldirektor Dr. Strauch sowie der Sachverständige Prof. Dr. Dr. Rascher, Direktor der Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche des Universitätsklinikums Erlangen - in gutachterlichen Äußerungen dargelegt, dass gewichtige Anhaltspunkte dafür da sind, dass die Betroffene möglicherweise an einer psychischen Erkrankung oder psychischen Störung leiden kann. Beide haben unter Ausführung entsprechender Tatsachen dargelegt, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betroffene möglicherweise an einer Ausformung des Münchhausen-by-proxy Syndroms oder einer ähnlichen psychischen Störung leiden könnte. Auch die Dipl. Psychologin Jäger hat festgestellt, dass die Betroffene im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verhaltens ihres Sohnes nur ihre eigene gebildete Ansicht akzeptiert und andere

gleichwertig in Frage kommenden alternativen Ursachen für das Verhalten ihres Sohnes nicht als möglich akzeptieren kann. Sie hat insoweit dargelegt, dass sie die ungenügende Fähigkeit hat, zwischen der eigenen Person und der ihres Kindes mit seinen eigenständigen Interessen und Bedürfnissen zu unterscheiden. Dies sind hinreichende Anhaltspunkte, um die Notwendigkeit dafür erkennen zu lassen, dass zu prüfen ist, ob die Betroffene möglicherweise der Hilfe durch die Einrichtung einer Betreuung bedarf. Eine greifbare Gesetzeswidrigkeit oder Willkürlichkeit in der Anordnung der Begutachtung liegt daher nicht vor.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 31 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2, § 131 Abs. 2 KostO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht München zulässig. Sie ist beim Amtsgericht Bamberg, beim Landgericht Bamberg oder beim Oberlandesgericht München in München anzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung

einer Beschwerdeschrift, so muss diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Kröppelt
Präsident
des Landgerichts
/P

Burger
Richter
am Landgericht

Heydar
Richter
am Landgericht